

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.06.2016

Geschäftszahl

G194/2015

Leitsatz

Unzulässigkeit des Individualantrags auf Aufhebung einer das Befähigungsprüfungsverfahren regelnden Bestimmung der GewO 1994 mangels unmittelbaren Eingriffs in die Rechtssphäre des antragstellenden Fachverbands

Rechtssatz

Zurückweisung des Antrags eines Fachverbands (Körperschaft öffentlichen Rechts) iSd §3 Abs1 Z4 WirtschaftskammerG 1998 auf Aufhebung des §352 Abs13 zweiter Satz GewO 1994 betreffend die Ungültigerklärung eines Prüfungsmoduls durch die Aufsichtsbehörde.

Normadressat des §352 Abs13 zweiter Satz GewO 1994 ist lediglich die zuständige Aufsichtsbehörde. Niemandem, auch nicht dem Prüfungskandidaten, kommt ein subjektives Recht auf Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts zu (vgl VwGH 08.11.2000, 2000/04/0119).

Die Antragstellerin wird durch die angefochtene Bestimmung nicht unmittelbar in ihren Rechten berührt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:2016:G194.2015